

réunie à la Prusse, il est transféré à la maison de Brandebourg actuellement regnante en Prusse, Sa Majté Imperiale et Royale Apostolique reservant pour elle et ses successeurs la faculté de rentrer dans ce droit dans le cas d'extinction de la maison Regnante.“

Dieser zum Vortheile des Hauses Oesterreich gemachte Vorbehalt würde nun allerdings für die vorliegende Hauptaufgabe von großer Wichtigkeit sein, wenn er ganz so, wie der im Prager Frieden enthaltene, lautete. Da er sich aber ausdrücklich nur auf das Rückfallsrecht beschränkt, da er dagegen mit einer ausdrücklichen Verzichtleistung auf das Recht der Oberhoheit verbunden ist, so kann aus dieser Stelle noch weniger als aus dem oben gedachten Vertrage vom 18. Mai 1815 ein Schluß für oder wider die Virilstimme gezogen werden, welche der Fürst von Muskau als Standesherr der Provinz Schlesien dormalen in Anspruch nimmt.

§ 2.

Nicht entschiedener möchte ein anderer Grund dem in Frage stehenden Antrage das Wort sprechen, — der Grund, daß der Fürst von Muskau für seine Person — sei es seiner Abstammung nach, sei es in Beziehung auf die persönlichen Vorrechte, die er als Standesherr der Oberlausitz hat, — den mit einer landständischen Virilstimme ausgestatteten Fürsten Schlesiens gleichstehe.

Denn nie war es in der Oberlausitz und ebensowenig war es in Schlesien erhört, daß der persönliche Stand des Besitzers einer Standesherrschaft auch für die Ausübung der auf der Standesherrschaft haftenden Rechte maßgebend sei. Sondern jeder Eingeborene konnte auch alle die Rechte in Anspruch nehmen, die den Standesherrn überhaupt*), oder dem Besitzer der einen oder der anderen Standesherrschaft insbesondere zustanden; wenn auch keinesweges zu leugnen ist, daß der Umfang und das politische Gewicht einer Standesherrschaft zugleich auf den Adelstitel ihres Besitzers Einfluß hatte. Ueberhaupt aber beruhte die Verschiedenheit der Titel und des Ranges des Adels, sowie der Adel selbst, sowohl bei den deutschen als

*) v. Römer a. a. O. S. 62.